Stadt Meersburg
Bodenseekreis

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Bebauungsplans „Lichtenwiesen-Ost“
Zur Sicherung des mit Beschluss des Gemeinderats 22.11.2022 **eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats** der Stadt Meersburg am 5. November 2024 die Verlängerung der am 01. Dezember 2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre **aufgrund von § 17 Abs. 1 BauGB** für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lichtenwiesen-Ost“ als Satzung beschlossen. **Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem abgebildeten Lageplan (Abbildung maßstabslos) hervor.**

Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lichtenwiesen-Ost“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) § 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023, hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 5. November 2024 die Verlängerung der am 01. Dezember 2022 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lichtenwiesen-Ost“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 01.Dezember 2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lichtenwiesen - Ost“ wird wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Hinweis
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

signiert von:
Robert Scherer
am: 25.11.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Meersburg, den ……..

……
Robert Scherer, Bürgermeister

Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein. Diese Satzung sowie auch die vorangegangene Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Lichtenwiesen-Ost“ samt Lageplan kann im Fachbereich III, Bauen Planen Umwelt, Marktplatz 1, 88709 Meersburg am Bodensee während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ist die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Veränderungssperre eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.